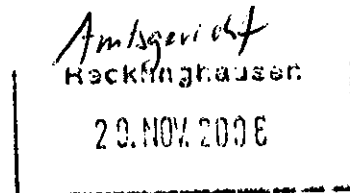


An das
Amtsgericht Recklinghausen
Richter Dirk Vogt
Reitzensteinstrasse 17-21
45665 Recklinghausen

(Am 20.11.2006 persönlich beim Amtsgericht RE eingeworfen)

Strafsache gegen Rainer Hoffmann
AZ: 28 Ds -32 Js 92/06 -201/06



Sehr geehrter Herr Richter Vogt,
zur Präzisierung meiner Beweisanträge vom 13.04.2006 erhalten Sie nachfolgend konkretformulierte **Beweisanträge** zur Zeugenladung in der Hauptverhandlung.

1. Zeuge: Richter Dr. Michael Krökel
zu laden über das Landgericht Bochum

"Ich, Dr. Michael Krökel, habe gewusst, dass die Klageschrift vom 10.05.2002 der Klägerpartei "Grosse-Büning/Gigerl" im Rahmen des Verfahrens LG Bochum 1 O 343/02 auf unwahren Tatsachenbehauptungen basierte."

"Ich war allerdings davon ausgegangen, dass der Beklagte, Rainer Hoffmann, diese unwahre Tatsachenbehauptung als solche niemals nachweisen können würde und ich habe damit dem mutmaßlichen Prozessbetrug der Partei "Grosse-Büning/Gigerl" Vorschub geleistet und den mutmaßlichen Prozessbetrug geduldet. Als Rainer Hoffmann im Mai 2002 im Internet verdeutlicht hatte, dass er die Falschbehauptung der Klägerpartei "Grosse-Büning/Gigerl" bezüglich der angeblichen Werbeanzeige aus 1998 (anstatt aus 1996) nachweisen konnte, habe ich Herrn Hoffmann am 25.06.2002 in der öffentlichen Verhandlung mit Knast gedroht und ihn damit genötigt ein Anerkenntnisurteil zu seinen Ungunsten zu akzeptieren, um den Verstoß gegen die Wahrheitspflicht nach § 138 ZPO der Klägerpartei so zu vertuschen."

Zu diesem Zweck habe ich außerdem Herrn Hoffmann in der öffentlichen Verhandlung am 25.06.2002 eine Berücksichtigung des gerichtlichen Gutachtens vom 10.11.1998 als Beweismittel für den mutmaßlichen Prozessbetrug der Klägerseite verweigert. Denn durch dieses Gutachten wird durch den betreffenden Gutachtenantrag vom 05.02.1998 dokumentiert, dass die Klägerseite nachweislich in der Klageschrift die Unwahrheit vorgetragen hatte und gegen § 138 ZPO verstoßen hatte.

"Ich habe am 04.04.2006 schriftlich bestätigt, dass ich die Werbeanzeige aus 1996 im Rahmen des Verfahrens 1 O 302/97 kannte und ich habe damit bestätigt, dass ich gewusst habe, dass die Klageschrift der Klägerpartei vom 10.05.2002 im Verfahren 1 O 343/02

auf unwahren Tatsachenbehauptungen basierte und somit ein Verstoß gegen § 138 ZPO (Wahrheitspflicht) durch die Klägerpartei vorlag." Ich habe allerdings auch gewusst, dass bis zum Zeitpunkt der Klageerstellung am 10.05.2002 zu AZ: 1 O 343/02 der Beweis für das genaue Veröffentlichungsdatum der Werbeanzeige aus 1996 von Herrn Hoffmann seit Gutachtenbeantragung am 05.02.1998 zu Verfahren 1 O 302/97 nicht erbracht worden war und ich somit davon ausgegangen war, dass Herr Hoffmann den versuchten Prozessbetrug der Klägerseite wohl niemals beweisen können würde.

"Ich habe Herrn Hoffmann mit insgesamt 12.000 Euro Ordnungsgeldern und einer Ordnungshaft von 2 Wochen belegt, obwohl ich gewusst habe, dass das Anerkenntnisurteil durch einen von mir geduldeten Prozessbetrug der Klägerseite wegen Verstoß nach § 138 ZPO zustande kam."

"Ich habe im Verfahren AZ: 1 O 302/97 dem am 03.02.1998 von Herrn Hoffmann beantragten Sachverständigen Helmut Sonnenschein bezüglich der für den Solarkaufvertrag maßgeblichen Werbeanzeige, die spätere 2. Werbeanzeige in rechtswidrigerweise zugeleitet, die bereits seit September 1997 existierte. Diese 2. Werbeanzeige existierte somit bereits seit 1997 und nicht erst seit Oktober 1998, wie es der Klägervorteiler fälschlicherweise in seiner Klageschrift vom 10.05.2002 geschrieben hatte. Der Sachverständige Sonnenschein sollte sein Gutachten über die Werbeanzeige über die 2. spätere modifizierte Werbeanzeige erstellen und nicht über die Werbeanzeige, die ursprünglich zum Kaufvertrag zwischen dem Kläger Grosse-Büning und dem Beklagten Hoffmann geführt hatte. Damit habe ich die damalige Klage der Klägerseite in rechtswidrigerweise unterstützt. Die von Herrn Hoffmann bzw. seinem damaligen Anwalt eingereichte Kopie der Werbeanzeige aus 1996 blieb in der Akte 1 O 302/97 und wurde in der Akte selbst nicht ausgetauscht."

"Da ich die Punkte 3 und 4 aus Sachverständigengutachten vom 10.11.1998 bereits im Verfahren 1 O 302/97 nicht berücksichtigt hatte, obwohl diese Punkte 3 und 4 am 05.02.1998 von der 1. Zivilkammer beantragt worden waren, konnte/durfte ich es auch im späteren Verfahren LG Bochum 1 O 343/02 als Beweismittel für einen mutmaßlichen Prozessbetrug nicht verwenden. Herr Hoffmann hatte das Sachverständigen-Gutachten in der Verhandlung am 25.06.2002 erwähnt, was ich mit den Worten nicht berücksichtigte: "Das Gutachten spielt keine Rolle". Dadurch habe ich Herrn Hoffmann zu einem Anerkenntnisurteil erpresst und genötigt, weil Herr Hoffmann das bis dato einzige Beweismittel für den Prozessbetrug der Klägerseite durch mich verweigert worden ist.

"Ich hatte Weisung vom NRW-Justizministerium erhalten, diese Punkte 3 und 4 aus dem Sachverständigengutachten vom 10.11.1998 nicht zu berücksichtigen. Zumindest hatte ich mir dadurch Vorteile aber erhofft so zu verfahren. Mir war bewusst, dass meiner Verfahrensweise durch die Entscheide BGHSt 47, 105 (105) BGHSt 47, 105

(106) StGB § 339 zweifelhaft waren; ebenso wie mir §§ 26 ff, 40 ff DRIG und §§ 40 ff LBG bewusst waren. Beachtlich ist auch der Entscheid BVG 25.01.2005 2 BvR 656 / 99 ; 657; 683m / 99., der bei solch unvertretbaren Entscheiden/Verfahrensweisen das BVerfG Rechtsbeugung zur Diskussion stellt. Sämtliche Orientierungen an der Rechtsprechung unter Verletzung der Rechtsanwendungsgleichheit habe ich übergangen. So: BGH NJ W 1960 2156; BGH NStZ 1984,18BGH 10.2.1981 NSt 1983,21; 19.4.1983 NStZ 19894 , 17 ; NStZ 1984, 180 ; BGH SrV 1986,421; StV 1991, 452 BGHR St:PO § 261(160 ff) Zeuge 3 Indizien, 1.,7 BGH MDR 1.7.1971 MDR 1971, 8898; OLG Düsseldorf VRS 74, 282,Bayr. OberL. 23.10.2003 5 St RR 294/ 03 BGH St 29,18, 21 BGH Urteil 22.11. 1988 1 StR 559 / 88; BGH 29,18,20 BGH stopp § 261 Inbegriff der Verhandlung 7; Hürxthal in KK 2. Auflage § 261 Rdnr. 50 Ausführungen unterliegen der Begründungspflicht, sie müssen nachvollziehbar sein und fehlerfrei und die Vorträge vollständig erfassen. Nicht zulässig ist und rechtlich zu beanstanden, wenn die Würdigungen widersprüchlich, unklar und nicht erschöpfend sind. Würdigungen müssen der Rechtsanwendungsgleichheit (Art 20 Absatz 3 GG BVerfG 9, 124<131>.BVerfG 81, 347 < 356 ff>) entsprechen , Recht und Gesetz beachten und auch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnissen auch dann, wenn an die erforderliche Sicherheit grundsätzlich auch hohe Anforderungen zu stellen sind BGH 10.02.1981, NStZ 1983, 21^2; 19.04 1983; NSt, 1984 , 17 ; NStZ 1984, 180: BGH StV 1986, 421; StV 1991 , 452. Bei widersprüchlichen Aussagen und Vorträgen muss sich das Gericht an den höchstrichterlichen Maßstäben und an der Verfassung orientieren BGH HR StPO § 261 Beweiswürdigung f 1; § 267 Abs.1 Beweisergebnis 8 ; StV 1995, 6. In einem solchen Fall ist zudem in besonderem Masse eine Gesamt- Detail- Würdigung auch aller Indizien geboten (BGH S.tPO § 261 Indizien, 1.2) Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit darf sich das Gericht nicht darauf beschränken, Umstände die gegen die Zuverlässigkeit der Aussage sprechen können, gesondert und einzeln zu erörtern sowie getrennt von einander zu prüfen und festzustellen, ob sie jeweils geeignet oder nicht geeignet sind, die Glaubwürdigkeit zu festigen oder in Zweifel zu ziehen. Selbst wenn nämlich jedes einzelne, die Glaubwürdigkeit der Angaben möglicherweise in Frage stellende, Indiz noch keine Bedenken aufkommen ließe, so kann doch eine Häufung von jeweils für sich erklärbaren Fragwürdigkeiten bei einer Gesamtschau zu durchgreifenden Zweifeln an der Richtigkeit des Vorwurfs oder des Vortrages führen, BGH StPO § 261 Zeuge 3 Indizien 1, 7. Auch Nichtausschöpfungen von Beweismitteln sind zu beanstanden nach Maßgabe BGHSt 1, 351 , 353; BGH NJW 1986, 2063 ; BGH NStZ 1991, 448 Wichtig war also auch BGH NJ W 1960 2156; BGH NStZ 1984,18BGH 10.2.1981 NSt 1983,21; 19.4.1983 NStZ 1984 , 17 ; NStZ 1984, 180 ; BGH SrV 1986,421; StV 1991, BGHR St:PO § 261(160 ff) Zeuge 3 Indizien, 1.,7 BGH MDR 1.7.1971 MDR 1971, 8898; OLG Düsseldorf VRS 74, 282,Bayr. OberL. 23.10.2003 5 St RR 294/ 03 BGH St 29,18, 21 BGH Urteil 22.11. 1988 1 StR 559 / 88; BGH 29,18,20 BGH StPO § 261 Inbegriff der Verhandlung 7; Hürxthal in KK 2. Auflage § 261 Rdnr. 50. Mir ist auch bewusst, dass ich Gutachten

nicht übergehen durfte, da es zu den Pflichten eines Tatrichters gehört gem. dem BGH Entscheid Urteil vom 10.10.2000 VI ZR 10 / 00 eingereichte (Privat)gutachten zu berücksichtigen.

"In dem am 21.01.1999 verkündeten Urteil des BGH VII ZR 269 /97 hebt der BGH – wie ich weiß - als revisibles Recht die Verletzung der Hinweispflicht und Aufklärung gem. §§ 139 Abs. 1 ;278 III ZPO hervor. Danach das Gesetz besondere Befassung mit eingereichten oder aktenkundigen Gutachten ebenso, die ich ebenso übergang wie die nachfolgenden Entscheide trotz Bindung an Recht und Gesetz"

*OLG Oldenburg NJW 2000,1166;
BGH VersR 1985; 188;
BGH 1986, 1930;
BGH VersR ,533; NJW 1998 , 2735;
OLG Saarbrücken NJW RR 1999, 719 ;
BGH NJW 1992 , 1459;
BGH VersR 1980,533;
NJW 1998 27,35*

Ich habe außerdem gewusst, dass das OLG Hamm in dem betreffenden Berufungsverfahrens Urteil vom 04.07.2001 auch die 2. (falsche) Werbeanzeige im Urteil verwendet hatte und nicht die ursprüngliche Werbeanzeige aus dem Jahre 1996. Auch diesen Fehler des OLG Hamm, auf den Herr Hoffmann mehrfach hingewiesen hatte, habe ich im Verfahren 1 O 343/02 nicht berücksichtigt, um den Fehler des OLG Hamm und den daraufbasierenden mehrfachen Prozessbetrug der Klägerseite nicht offen zulegen. Denn Herr Hoffmann konnte durch seine Recherchen im Stadtarchiv Recklinghausen die Datumswerte der Werbeanzeigen nachweisen und somit nachweisen, dass das Urteils des OLG Hamm vom 04.07.2001 auf der falschen Werbeanzeige basierte. Auch habe ich Herrn Hoffmann insgesamt 3mal Akteneinsicht in die Akte 1 O 302/97 verweigert, obwohl Herr Hoffmann als betreffende Partei nach § 299 ZPO ein Recht auf Akteneinsicht hatte. Am 10.02.2005 hat Herr Hoffmann in die Akte 1 O 302/97 Akteneinsicht zusammen mit dem Richter Kexel vom LG Bochum genommen, nachdem der Richter Kexel mit mir telefoniert hatte und Herr Hoffmann hat sich schriftlich bestätigen lassen, dass sich die korrekte Werbeanzeige aus 1996 als Anlage 121 in der Akte befunden hat. Herr Hoffmann hatte damit am 10.02.2005 nachgewiesen, dass ich als zuständiger Richter im Verfahren 1 O 343/02 gewusst hatte, dass die Klägerseite im Verfahren 1 O 343/02 in der Klageschrift die Unwahrheit vorgetragen hatte.

**2. Zeuge: Rechtsanwalt
Hans-Jochen Gigerl
Königswall 24
45657 Recklinghausen**

"Ich, Hans-Jochen Gigerl, bestätige, dass der Klagevortrag vom

10.05.2002 im Rahmen des Verfahrens 1 O 343/02 LG Bochum auf mehreren unwahren Tatsachenbehauptungen basierte. Entgegen meiner Behauptung in der Klageschrift vom 10.05.02 hatte Rainer Hoffmann niemals behauptet, dass er sich auf eine solare Werbeanzeige aus 1998 bezogen hätte, die erst nach dem Solarkaufvertrag von 1996 geschaltet worden sei."

"Es war außerdem unwahr von mir am 10.05.2002 behauptet worden, dass das Amtsgericht Marl ein Urteil gefällt hätte, das darauf basierte, dass Rainer Hoffmann aufgrund seiner von mir konstruierten unlogischen Argumentation (= Werbeanzeige aus 1998, Kaufvertrag aber bereits aus 1996) den Prozess verloren hätte. Diese Argumentation hatte das Amtsgericht Marl im Urteil 16 C 676/01 niemals verwendet und ist auch bis heute meines Wissens von keinem Gericht verwendet worden."

"Obwohl ich von Rainer Hoffmann im Juli 2006 per PZU aufgefordert bin, diese nachweislichen Falschbehauptung zu korrigieren, habe ich es wissentlich abgelehnt diese, meine Falschbehauptungen als Falschbehauptung dem LG Bochum im Rahmen des Verfahren 1 O 343/02 mitzuteilen, und damit Herrn Hoffmann zu entlasten."

"Im Rahmen des Verfahrens LG Bochum 1 O 302/97 wurde mit Hilfe des Richters Krökel die korrekte Werbeanzeige aus 1996, die Herr Hoffmann über seinen Anwalt Lackmann bei Gericht eingereicht hatte, gegen die spätere Werbeanzeige aus September 1997 ausgetauscht, sodass der Gutachter ein Gutachten über die 2. spätere Werbeanzeige erstellt hat. Die Kopie, der von Herrn Hoffmann eingereichten Werbeanzeige aus 1996 blieb aber als Anlage 121 in der Gerichtsakte 1 O 302/97, damit diese Täuschung nicht bemerkt wird. Das Motiv für diese Vorgehensweise: Es sollte verhindert werden, dass der Sachverständige durch den in der 1. Werbeanzeige verwendeten Begriff "Brauchwasser" einen Bezug zur Solaren Raumheizungswasserwärmung herstellt, die Herr Grosse-Büning Herr Hoffmann nachweislich mitverkauft hatte. Denn "Brauchwasser" ist definitionsgemäß "Nutzwasser ohne Trinkwasserqualität", und somit konnte ein Bezug zur solaren Raumheizungswassererwärmung hergestellt werden." In der 2. späteren Werbeanzeige aus September 1997 hatte mein Mandant, Herr Grosse-Büning, den Begriff "Brauchwasser" nicht mehr verwendet.

3. Zeuge: **Hans-Dieter Grosse-Büning**
Friedrichstrasse 2
45722 Marl

"Ich, Hans-Dieter Grosse-Büning, bestätige, dass der Klagevortrag vom 10.05.2002 im Rahmen des Verfahrens 1 O 343/02 LG Bochum auf einer unwahrer Tatsachenbehauptung basierte: Entgegen meiner Behauptung in der Klageschrift vom 10.05.02

hatte Rainer Hoffmann niemals behauptet, dass er sich auf eine solare Werbeanzeige aus 1998 bezogen hätte, die erst nach dem Solarkaufvertrag von 1996 geschaltet worden sei." Ende Januar 1996 kam es bereits zum Kontakt mit Herrn Hoffmann bezüglich eines geplanten Kaufs einer solarunterstützten Heizungsanlage für sein neuzubauendes 2-Familien-Wohnhauses."

"Obwohl ich von Rainer Hoffmann im Juli 2006 per PZU aufgefordert bin, diese nachweisliche Falschbehauptung gegenüber dem LG Bochum zu korrigieren, habe ich es wissentlich abgelehnt diese, meine Falschbehauptung zu korrigieren."

Ich wollte mit der unwahren Tatsachenbehauptung in der Klageschrift erreichen, dass Herr Hoffmann die Punkte 3 und 4 aus dem Gutachten vom 10.11.1998 nicht als Beweismittel verwendet, in dem ich durch die unwahre Tatsachenbehauptung über den Datumswert der Werbeanzeige Herrn Hoffmann in eine kaum zu lösende Beweisnot brachten. Ich hatte die Absicht mit dieser unwahren Tatsachenbehauptung zu erreichen, dass das Gutachten über die Werbeanzeige nicht mehr als Beweismittel relevant wird, weil die Existenz der Werbeanzeige durch die Argumentation "Kaufvertrag aus 1996 und Werbeanzeige aus 1998" ad absurdum geführt worden war. Ich war nicht davon ausgegangen, dass Herr Hoffmann nach über 5 Jahren noch in der Lage sein könnte, den genauen Datumswert der maßgeblichen Werbeanzeige nachzuweisen.

**4. Zeuge: Helmut Sonnenschein
Südring 56
45525 Hattingen**

Der Gutächter Helmut Sonnenschein, Hattingen soll erläutern, auf Basis welcher Werbeanzeige er die Punkte 3 und 4 aus dem Sachverständigen-Gutachten vom 10.11.1998 im Rahmen des Verfahrens LG Bochum 1 O 302/97 verfasst hat.

Als Anlagen sind diesem Beweisantrag beigelegt:

- Werbeanzeige vom 19.01.1996 (1. Werbeanzeige)
Datumswert "19.01.1996" am 13.04.2006 vom Stadtarchiv RE bestätigt.
- Werbeanzeige vom 05.09.1997 (2. Werbeanzeige)
Datumswert "05.09.1997" am 13.04.2006 vom Stadtarchiv RE bestätigt.

Mein Rechtsanwalt Marco Schröder, Bergheim wird von mir über diesen Schriftsatz informiert.

Rainer Hoffmann
19.11.2006



...die Flammen in einem Kamin...
 ...en) Teil sehen kann? Das w... einm...
 ...at der Trierer Hersteller Hase Laminatofenba...
 ...im Programm, das mit reichlich bemessenem...
 ...d großzügig dimensionierten Türen ein kom...
 ...enspiel-Vergnügen ermöglicht. Foto: Hase

Kamin... und ein...
 wesentlich schnelle...
 nellen Zentralheizun...
 offenen Feuers hat ma...

SCHIE

om:
 23/440A7

AHLVERARBEITUNG

edelstahlbereich im
 ise sind auch für Sie,
 icht, interessant!
R...EPPEN •
ALL...J •
 gungen
 e, Geländer, Gitter,
 n
 erneuern Ihre alte
 en oder Edelstahl.
 ändlich nur mit qualitativ
 modernsten Geräten aus.
 reckt zu haben!

einzigste Blatt,
 d nehmen sollte.

ach GmbH

eln - Tel. 02363/61043



L.S.H

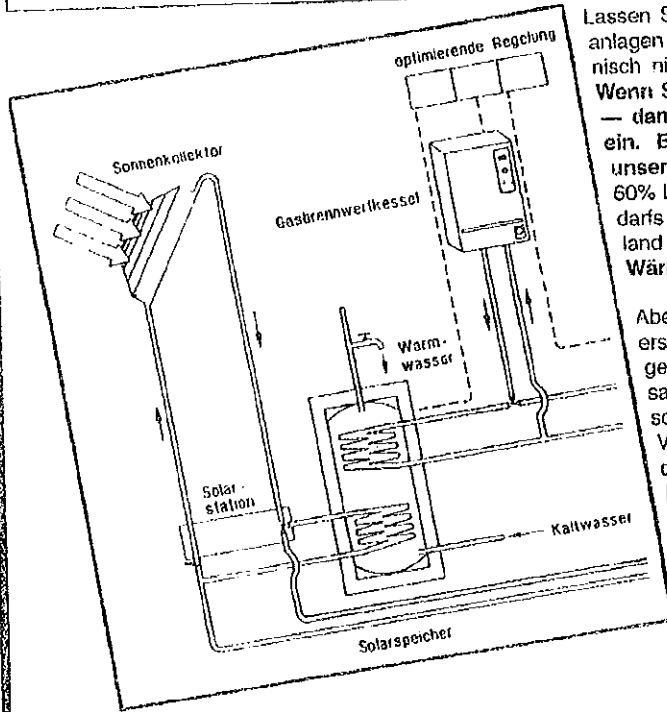
Leistungsgemeinschaft
SANITÄR - HEIZUNG

starker Partner

GASBRENNWERT-TECHNIK + Sonnenschein...

die müssen
 jetzt ins
 Haus hinein!

Ein Sonnentag im März bringt über 200 Liter warmes Wasser!



Lassen Sie sich nicht erzählen, Solaranlagen für Brauchwasser seien technisch nicht ausgereift oder zu teuer. Wenn Sie Ihre Heizung neu planen — dann planen Sie die Sonne mit ein. Es lohnt sich für Sie und unsere Umwelt. 60% bis 70% Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken. Wärme direkt ab Sonne.

Aber interessant wird die Sache erst, wenn die Gasbrennwertanlage und die Solaranlage gemeinsam für Ihren Warmwasserbedarf sorgen. So vereinbaren Sie zwei Vorteile: Billige Energie durch die Sonne und preiswertes Heizen mit der Gasbrennwerttechnik. Und darüber hinaus schonen Sie die Umwelt.

Worauf wollen Sie jetzt noch warten? Sie machen Ihre Energieversorgung billiger, sicherer und wesentlich umweltschonender.

Fragen Sie uns: Ihre PARA DIGMA-Partner und Servicefirmen für

schadstoffarme Heizung mit System:

Solarenergie wird vom Land NRW gefördert, Info bei:

Fa. Große Büning Fax 42575

In den Orthhöfen 23, 45770 Marl, Tel. 02365/42595

Fa. A. Mühleck

Emslandstraße 4, 45770 Marl, Tel. 02365/35857



Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor- /
 unteschende Abschrift / Ablichtung mit der
 Urschrift / Zwiltschrift der / des

Recklinghauser Leistung v. 19. Jan. 1996
 im Stadtarchiv Recklinghausen übereinstimmt.

Recklinghausen, 13.4.2006

Der Bürgermeister
 im Auftrag

Stadarchivarin

Stadt- und Vestisches Archiv
 Recklinghausen
 Hohenzollernstraße 12
 46269 Recklinghausen

MILAS NATURSTEIN GMBH



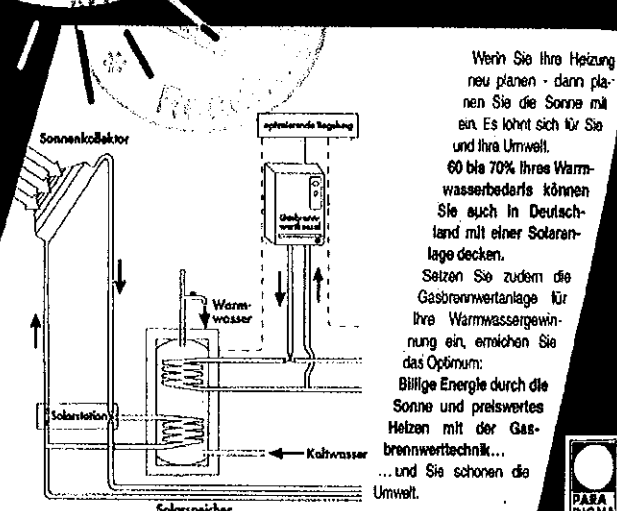
TÜRKISCHER
MARMOR
AUS EIGENEN
STEINBRÜCHEN

- Natursteine
- Marmor
- Granit

Marmor ab 35.- DM/m²

Gewerbepark Schmielenfeldstraße 40 Tel. 023 65/8 70 39
Marl-Lenkerbeck 45772 Marl-Sinsen Fax 023 65/8 65 52

**EIN SONNENTAG
BRINGT ÜBER
200 LITER
WARMES WASSER**



Jetzt planen, im Winter sparen! Ihre kompetenten PARA-DIGMA-Partner: Meisterbetrieb für Sanitär · Heizung · Solar · Brennwerttechnik

Besuchen Sie uns auf der Emscher-Lippe-Schau.
Fa. A. Mühleck
Emslandstraße 4, 45770 Marl, Tel. 0 23 65/3 58 57
Fa. Große Büning
In den Orthöfen 23, 45770 Marl, Tel. 0 23 65/4 25 95

artigsten Einrichtungsstile. Vor einer hölzernen Wand gewinnt jedes Möbelstück; der kostbare alte Stuhl genauso wie das selbstgebaute Regal. Nicht nur für Neubauten ist diese „Gehäuseschale“ interessant, auch bei der Althausmodernisierung können Holzverkleidungen Probleme lö-

deln sehr beliebt. Ursprünglich nur als kleinformatige Bauelemente für Dach und Fassade gedacht, gelangen sie auch im Innenbereich immer öfter zur Anwendung. Die Schindeln sind handgespalten, gesägt bzw. mit profilierter Oberfläche aus Fichte, Lärche oder anderen Holzar-

der Wan
quei
Latt
befe
(F
Aus
mei
404
021

Natur pur: Wände au

Keine chemischen Zusätze / Geprüft / Angenehmes

„Stroh macht froh“ - diese alte Volksweisheit gewinnt überraschende Aktualität: Deutschen Baustofftechnikern (Firma Bio-Pack in Lippstadt) ist es gelungen, den im Übermaß vorhandenen Faserstoff der Natur zu Bauelementen für Raumtrennwände zu verarbeiten. „Karpfos“, die

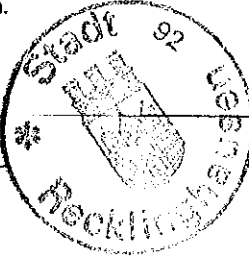
Wand aus Stroh, hat ihre Testphase bereits gut bestanden, die Serienfertigung läuft: Das hochverdichtete, unverleimte Stroh wird zu Tafeln stranggepreßt und mit einem festen Mantel stabiler Vollpappe umkleidet. Weder bedenkliche noch chemische Zusätze finden dabei Anwendung; alles

blei
I
säg
stel
wei
Stä
sor
bu
Au
De
die
we
/
Le
tis
we
zer
vor
sch
ver
eir
-
str
sel
ge
no
z.
un
-
vir
he
Kl
N:
m
de
St
w
U
al
„J
se
du
br
öl
ge
te
fr



Auch für den Laien kein Problem: Die „Wand aus Stroh“ läßt sich kinderleicht montieren. Foto: KHF

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor- / un- stehende Abschrift / Ablichtung mit der Urschrift / Zweitabschrift der / des *Recklinghauser Zeitung* v. 5. Sept. 1997 im Stadtarchiv Recklinghausen übereinstimmt. Recklinghausen, 13. 4. 2006 Der Bürgermeister im Auftrag



Stadtarchivarin
Stadt- und Vestisches Archiv
Recklinghausen
Hohenzollenstraße 12
45659 Recklinghausen